	Datum 20.09.2023			
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter			
Landrat/Geschäftsleitung	Herr Marksteiner			
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit	
Kreisausschuss	10.10.2023	öffentlich	Entscheidung	

## Vorschlag zum Beschluss:

Es wird der Regierung von Oberbayern vorgeschlagen, zum Kreiswahlleiter für die Europawahl am 09.06.2024 **Herrn Regierungsrat Marco Kempter** und zu dessen Stellvertreterin **Frau Regierungsrätin Marina Pillach** zu bestellen.

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

Vom 6. bis 9. Juni 2024 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum zehnten Mal das Europäische Parlament. Die Bundesregierung hat am 10. August 2023 als Wahltermin für die Europawahl in Deutschland den **Sonntag, 9. Juni 2024** bestimmt (siehe hierzu "Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2024" vom 16. August 2023 (<u>BGBl. I S. 213</u>)).

Für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist für die kommende Europawahl die Ernennung der Kreiswahlleitung und deren Stellvertretung (durch die Regierung von Oberbayern) erforderlich.

Die Ernennung erfolgt jedoch nur nach Vorlage entsprechender Personenvorschläge.

## II. Sach- und Rechtslage

Die Kreiswahlleiter werden vor jeder Europawahl neu ernannt, § 5 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO).

Zuständig für die Ernennung ist **die Regierung von Oberbayern**, § 2 Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15), die durch § 1 Nr. 8 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist. Hierzu sind der Regierung von Oberbayern **geeignete Personen vorzuschlagen**.

Geeignet für das Amt des Kreiswahlleiters bzw. stellv. Kreiswahlleiters sind insbesondere die juristischen Abteilungsleiter des Landratsamtes.

Zum Wahlleiter kann **nicht** berufen werden, wer als sich bewerbende Person an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnimmt **oder** bereits einem anderen Wahlorgan für die Europawahl angehört **oder** als Vertrauensperson bzw. stellvertretende Vertrauensperson für Wahlvorschläge benannt wurde, § 4 (EuWG) i.V.m. § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG).

## III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach § 31 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse (GeschO KT) i.V.m. Art. 30 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) ist der Kreisausschuss für die Beschlussfassung zuständig.

Finanzielle Auswirkur	ngen? <b>Nein</b>				
1	2	3	1	ı	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten €keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse)€			
Im Verwaltungshaushalt Im Vermögenshaushalt					